

Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung/Rechtsnatur

- (1) ¹ Die Verbandsgemeinde Flechtingen betreibt eine Obdachlosenunterkunft in der Gemeinde Altenhausen, Erxleber Straße 5, als öffentliche Einrichtung zur Gefahrenabwehr.
- (2) ¹ Die Obdachlosenunterkunft dient der vorübergehenden Unterbringung in Not geratener Personen, die obdachlos geworden oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind.
- (3) ¹ Als obdachlos gelten Personen ohne Wohnung sowie Personen, denen der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Wohnung oder Unterkunft, insbesondere aufgrund einer gerichtlichen angeordneten Zwangsräumung, unmittelbar bevorsteht.
- (4) ¹ Die Räume der Obdachlosenunterkunft stellen keine Wohnung im Sinne des Art. 13 des Grundgesetzes dar.
- (5) ¹ Die Verbandsgemeinde Flechtingen kann Dritte ganz oder teilweise als Verwaltungshelfer mit der Betreuung der Obdachlosenunterkunft beauftragen.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) ¹ Die Verbandsgemeinde Flechtingen entscheidet unter Beachtung der Regelungen des Gesetzes über öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) nach pflichtgemäßen Ermessen über die Aufnahme und Dauer des Aufenthaltes. ² Die Dauer beträgt für Benutzer maximal 3 Tage.
- (2) ¹ Die Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Personen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer Einweisungsverfügung. ² Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) ¹ Benutzer der öffentlichen Einrichtung sind Personen, die durch schriftliche Einweisungsverfügung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen worden sind.
- (4) ¹ Bei unmittelbar bevorstehender Obdachlosigkeit, im Fall einer Katastrophe oder einem anderen die Wohnqualität bedrohenden Ereignis, kann die Einweisung durch die Verbandsgemeinde Flechtingen mündlich erfolgen. ² Die Einweisung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. ³ Die Pflicht des Benutzers, sich selbst um eine angemessene Wohnung zu kümmern, wird durch die Einweisung in die Obdachlosenunterkunft nicht berührt.

- (5) ¹ Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist nur für Personen möglich, die zur eigenständigen Selbstversorgung in der Lage sind. ² Personen, die unter Einwirkung von Stoffen stehen, die das Bewusstsein beeinträchtigen, wird die Unterbringung verwehrt. ³ Im Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Gewahrsamsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.
- (6) ¹ Hilflose Personen, die in der Verbandsgemeinde Flechtingen aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. ² Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. ³ Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den von ihr beauftragten Dritten veranlasst.
- (7) ¹ Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.
- (8) ¹ Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft werden von der Verbandsgemeinde Flechtingen Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Verbandsgemeinde Flechtingen in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (9) ¹ Eine länger als zwei Tage andauernde Abwesenheit des Benutzers ist der Verbandsgemeinde Flechtingen unter Angabe der Gründe vorab mitzuteilen.
- (10) ¹ Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (11) ¹ Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, den ihm zugewiesenen Raum und das überlassene Inventar pfleglich zu behandeln und nicht zu beschädigen.
- (12) ¹ Dem Benutzer ist es untersagt,
1. Tiere, auch vorübergehend, in der Unterkunft zu halten,
 2. Umbauten, Anbauten oder Einbauten in der Unterkunft vorzunehmen,
 3. Die Ruhe zu stören, insbesondere durch Trinkgelage oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
 4. In der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren.
- (13) ¹ Zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dieser Satzung ergebenden Pflichten ist den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu gestatten. ² Liegen besonders begründete Gefahrensituationen vor, dürfen die Unterkünfte jederzeit betreten werden.
- (14) ¹ Die Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die beauftragten Dritten sind befugt, den Benutzern Weisungen zur Nutzung der Unterkunft zu erteilen. ² Dies gilt auch gegenüber den Besuchern der öffentlichen Einrichtung.
- (15) ¹ Bei Verstößen gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung und/oder einer erheblichen Störung des Zusammenlebens sowie bei Tätigkeiten gegenüber Benutzern oder Beauftragten oder beauftragten Dritten der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Verbandsgemeindebürgermeister bzw. der beauftragte Verwaltungsmitarbeiter berechtigt, das Hausrecht dahingehend auszuüben, Hausverbote befristet oder unbefristet zu erteilen.

§ 3 Ausschluss

¹ Benutzer, die gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung verstoßen und dadurch oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit der öffentlichen Einrichtung in unzumutbarer Weise stören oder gefährden oder der Pflicht zur termingerechten Zahlung der Benutzungsgebühren nicht nachkommen, können nach vorheriger Anhörung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) ¹ Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die zugewiesene Unterkunft bezieht. ² Mit dem Tag des Einzuges erkennt der Benutzer die Bestimmungen dieser Satzung und der jeweils gültigen Hausordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Die Regelungen gelten für Besucher dieser Einrichtung entsprechend.
- (2) ¹ Das Benutzungsverhältnis endet mit Beseitigung der Obdachlosigkeit, durch Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung und durch Ausschluss.
- (3) ¹ Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen sofort zu räumen und in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen.
- (4) ¹ Soweit bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses vom Benutzer Gegenstände zurückgelassen wurden, der Aufenthaltsort nicht bekannt oder nicht mit angemessenem Aufwand zu ermitteln ist, kann die Verbandsgemeinde Flechtingen die in der Obdachlosenunterkunft zurückgelassenen Gegenstände auf Kosten des ehemaligen Benutzers räumen, verwahren oder in Verwahrung geben. ² Die Verbandsgemeinde Flechtingen haftet in diesem Fall nicht für den Zustand der Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder den Verlust der Gegenstände. ³ Vielmehr ist die Verbandsgemeinde Flechtingen gemäß § 983 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und in entsprechender Anwendung der §§ 979 bis 982 BGB berechtigt, die Gegenstände zu verwerten bzw. zu entsorgen. ⁴ Der ehemalige Benutzer hat die Kosten dafür zu tragen.

§ 5 Haftung für Schäden

- (1) ¹ Die Benutzer haften nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches für alle Schäden an den Unterkunftsanlagen, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen soweit sie von Ihnen oder von Dritten verursacht werden.
- (2) ¹ Eine Haftung Dritter wird hiervon nicht berührt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Obdachlosenunterkunft, den in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder ihren Gästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Verbandsgemeinde Flechtingen nicht.

- (3) ¹ Die Haftung der Verbandsgemeinde Flechtingen sowie die Haftung der von ihr beauftragten Dritten gegenüber den Benutzern und Besuchern der Obdachlosenunterkunft wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ² Für Schäden, die sich die Benutzer der Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Verbandsgemeinde Flechtingen keine Haftung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹ Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt handelt derjenige Benutzer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 1 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft nutzt ohne obdachlos zu sein,
 2. § 2 Abs. 2 die Obdachlosenunterkunft ohne Einweisungsverfügung nutzt,
 3. § 2 Abs. 11 den ihm zugewiesenen Raum oder das überlassene Inventar beschädigt,
 4. § 2 Abs. 12 in der Obdachlosenunterkunft ein Tier hält, Umbauten, Anbauten oder Einbauten vornimmt, die Ruhe stört oder raucht oder Alkohol oder Drogen konsumiert,
 5. § 2 Abs. 13 den Beauftragten der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten das Betreten der Unterkunftsräume verwehrt,
 6. § 2 Abs. 14 den Weisungen der Verbandsgemeinde Flechtingen oder den beauftragten Dritten nicht nachkommt,
 7. § 2 Abs. 15 gegen die Satzungsbestimmungen, die Hausordnung der Obdachlosenunterkunft verstößt und oder auf andere Weise die Ordnung und Sicherheit in der Obdachlosenunterkunft in nicht zumutbarer Weise stört oder gefährdet,
 8. § 4 Abs. 3 seiner Räumungspflicht nicht nachkommt.
- (2) ¹ Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 8 Abs. 6 Satz 2 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 7 Zwangsverfahren

- (1) ¹ Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen diese verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gerichtete Verwaltungsakt gemäß des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in Verbindung mit § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) mit den Zwangsmitteln des § 54 SOG LSA durchgesetzt werden.
- (2) ¹ Ein Zwangsgeld kann festgesetzt werden. Die Anordnung einer Ersatzvornahme erfolgt, soweit die Verpflichtung eine Handlung vorzunehmen vom Benutzer nicht erfüllt wird. ² Nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Benutzer werden erzwingbare Handlungen

durch die Verbandsgemeinde Flechtingen selbst oder durch einen von dieser Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausgeführt.

- (3) ¹ Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Sprachliche Gleichstellung

¹ Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 9

Inkrafttreten

¹ Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, den 15. Dezember 2020


M. Weiß
Verbandsgemeindebürgermeister



